

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUM MIETVERTRAG

1. Überlassung und Instandhaltung der Anlage, Haftung des Kunden

1.1 Der Vermieter ist verpflichtet, die Kommunikationsanlage betriebsbereit einzurichten, sie dem Kunden zum Gebrauch zu überlassen und instandzuhalten, soweit nichts anderes vereinbart.

1.2 Die Instandhaltung umfasst:

- das Pflegen und Prüfen der Anlage im technisch nötigen Umfang das Beseitigen von Störungen und Schäden.

Der Kunde lässt alle Arbeiten an der Anlage (auch Erweiterungen) nur durch den Vermieter ausführen. Soweit die technischen Voraussetzungen bestehen, lässt der Kunde die Kommunikationsanlage an die Fernprüfung anschließen.

1.4 Dem Kunden steht das nicht ausschließliche Recht zu, die ihm überlassenen Programme für die Anlage mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen zu nutzen. Der Kunde wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die Programme und Programmunterlagen ohne Zustimmung des Vermieters, Dritten nicht bekannt werden. Der Kunde stellt geeignete Aufstellungsräume mit Netzanschluss bereit. Soweit kein Versicherungsschutz besteht, hat der Kunde alle Schäden zu ersetzen, die durch den Verlust oder Beschädigung der Anlage oder des Materials in den Räumen entstehen, die der Aufsichtspflicht des Kunden unterliegen. Soweit nichts anderes vereinbart, werden Instandsetzungsarbeiten in der Zeit von Montag bis Freitag (Feiertage ausgenommen) zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr ausgeführt.

2. Preise

2.1 Mit dem Mietpreis wird auch die Instandhaltung der Mietsache durch den Vermieter abgegolten.

2.2 Die Miete ist ab Betriebsbereitschaft der Anlage oder mit der ersten Mieteberechnung für den Rest des laufenden Kalendervierteljahres und dann vierteljährlich im Voraus zu zahlen. Die Vermieter stellt jedoch zu ihren gültigen Listenpreisen in Rechnung:

- Instandhaltungsleistungen, die auf Wunsch des Kunden außerhalb der üblichen Arbeitszeit erbracht werden.
- vom Kunden gewünschte oder behördliche Änderungen
- Diagnose und das Beseitigen von Störungen oder Schäden, die durch das Leitungsnetz des Kunden oder durch Störungen an Einrichtungen der Telefonnetzbetreiber entstanden sind.
- Diagnose und das Beseitigen von Störungen oder Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch sonstige von dem Vermieter nicht zu vertretende Umstände entstanden sind, soweit kein Versicherungsschutz besteht und/oder der Kunde haftet.

2.3 Alle Preise, außer dem Mietpreis, werden fällig unverzüglich nachdem die Leistung erbracht und die Rechnung dem Kunden zugewandt ist.

2.4 Die Kosten für Fracht und Verpackung gehen zu Lasten des Mieters.

3. Vorzeitige Beendigung des Mietvertrages

3.1 Der Vermieter ist zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, wenn Mieter einer seiner wesentlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt. Dies gilt vor allem dann, wenn durch die Vertragsverletzung des Mieters das Eigentum des Vermieters oder Forderungen von dem Vermieter gegen den Mieter gefährdet werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- der Standort des Mietgegenstandes ohne Zustimmung des Vermieters verändert wird.
- Zahlungsrückstände von mehr als zwei Monaten
- sich die wirtschaftliche Lage des Mieters in einer Weise verschlechtert, die eine ordnungsgemäße Fortsetzung des Vertrages nicht länger gewährleistet erscheinen lässt.
- auf Seiten des Mieters Zahlungseinstellungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Wechsel- oder Scheckproteste erfolgen.
- Einleitung eines Konkurs- oder gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Mieters.

3.2 Zahlt der Mieter nicht unverzüglich, ist der Vermieter berechtigt, zur Sicherung seiner Mietforderung die Mietsache herauszufordern. Der Vermieter behält den Anspruch auf die Miete, zumindest solange, bis der Vermieter den Gegenstand eventuell anderweitig vermieten kann.

3.3 Die während der und durch die Sicherung anfallenden Kosten für Transport, Lagerung, Versicherung und Instandhaltung der Mietsache gehen zu Lasten des Mieters. Zum Zwecke der Inbesitznahme gemäß vorstehender Ziffer 2 verpflichtet sich der Mieter, den Mietgegenstand auf Anforderung herauszugeben. Wenn der Kunde aus von dem Vermieter nicht zu vertretenden Gründen die Mietsache ganz oder teilweise innerhalb einer ihm von dem Vermieter gesetzten, angemessenen Frist, nicht aufstellen lässt oder die Aufstellung endgültig verweigert, oder die Mietsache ganz oder teilweise vor Ablauf des Vertrages aufgibt, kann der Vermieter einen sofort fälligen pauschalierten Schadensersatz beanspruchen. Wird der Mietgegenstand nicht aufgestellt, beträgt dieser

Schadensersatz eine Jahresmiete zuzüglich Entgelte für bereits erbrachte Leistungen. In allen anderen Fällen beträgt er die Hälfte der Mieten, die bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer zu zahlen wären.

3.4 Wenn der Kunde jedoch statt des gemieteten Gegenstandes ein System von einem Dritten mietet, erwirbt, oder sonst zum Gebrauch erhält, kann der Vermieter auch den gesetzlichen Anspruch auf Vertragserfüllung geltend machen. Wenn der Kunde seine Vertragspflichten trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht erfüllt, kann der Vermieter den gemieteten Gegenstand auf Kosten des Kunden bis zur Erfüllung außer Betrieb setzen oder entfernen. Besteht ein wichtiger Grund, kann der Vermieter den Vertrag kündigen und den vorgenannten Schadensersatz beanspruchen.

3.5 Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter oder der Mieter selbst den Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens stellt, oder wenn ein außergerichtlicher Vergleich angestrebt wird.

4. Preiserhöhung

Werden zum Ausgleich von Personal- oder sonstigen Kostensteigerungen die bei dem Vermieter üblichen Instandhaltungspreise erhöht, so kann der Vermieter unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die Preise ändern, jedoch maximal 5 % pro Jahr.

5. Haftung des Vermieters

5.1 Der Vermieter hat höhere Gewalt, insbesondere Mobilmachung, Krieg, Unruhen, Streik und Aussperrung nicht zu vertreten.

5.2 Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn an dem Mietgegenstand Eingriffe vom Mieter oder von Dritten vorgenommen wurden, die hierzu von dem Vermieter nicht autorisiert wurden, oder wenn der Mietgegenstand ohne die Zustimmung des Vermieters an einen anderen geographischen Standort gebracht wurde.

5.4 Die Bestimmungen der §§ 536, 537 BGB sind dahingehend eingeschränkt, dass das Recht zur Minderung erst dann entsteht, wenn die Beseitigung des Fehlers durch Nachbesserung durch den Vermieter oder einem vom Vermieter beauftragten Dritten fehlgeschlagen ist, und dem Mieter auch kein Ersatzgerät angeboten wurde.

5.5 Weitergehende als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Gewährleistungs-Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten sind ausgeschlossen, soweit nicht z. B. bei Schäden an privat genutzten Sachen, oder wegen Vorsatz grober Fahrlässigkeit oder Fehler zugesicherten Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

6. Ausführungsgenehmigung, Nebenabreden, Aufrechnung, Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten, Gerichtsstand

6.1 Die Ausfuhr der Vertragsgegenstände und Unterlagen kann z. B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes der Genehmigungspflicht unterliegen.

6.2 Der Vermieter tritt die Ansprüche aus dem Mietvertrag unter gleichzeitiger Sicherungsübereignung des Mietgegenstandes an die zu finanzierende Bank zur Sicherung der Refinanzierung ab. Zahlungen mit betriebl. Wirkung können nur auf das Konto dieser Bank erfolgen.

6.3 Im übrigen ist der Vermieter berechtigt, Rechte und Forderungen aus dem Mietvertrag auf Dritte zu übertragen.

6.4 Der Mieter stimmt schon jetzt einer Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zum Zwecke der Finanzierung zu.

6.5 Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6.6 Gerichtsstand ist Radolfzell.

7. Inkrafttreten des Vertrages

7.1 Der Vermieter behält sich vor, das Vertragsangebot des Mieters innerhalb einer Frist von 4 Wochen anzunehmen, um die Bonität des Mieters noch zu prüfen. Diese Annahmefrist verlängert sich auf sechs Wochen, wenn einschlägige Kreditauskunftsgesellschaften keine Informationen liefern können und/oder der Mieter bei der Aufklärung nicht entsprechend mithilft.

7.2 Wird dieser Vertrag vor Ablauf der auf der Vorderseite vereinbarten Laufzeit nicht mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt, verlängert er sich jeweils um 12 Monate.

8. Versicherungsschutz

8.1 Das dem Mieter überlassene System ist durch den Mieter gegen Feuer, Explosion, Sturm, Unwetter, Wasser, sowie Einbruchdiebstahl zu versichern. Für alle Schäden außerhalb des Mietgegenstandes einschließlich Folgeschäden, haftet der Vermieter nur in den Fällen leichter Fahrlässigkeit nur in dem Umfang, indem seine Haftpflichtversicherung für den Schaden eintritt.

9. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Geschäftsbedingungen bzw. der Vertrag lückenhaft sein sollte.